

**Satzung über die 1. Änderung der
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Immenstaad am Bodensee
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 27.06.2023 in Verbindung mit §§ 34 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert am 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 15.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird wie folgt geändert:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 25,90 Euro ~~24,80 Euro~~

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 (GBl. Nr. 21) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese lauten aktuell wie folgt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW
bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34,00 Euro 20,00 Euro , |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 172,00 Euro 120,00 Euro , |
| 3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 236,00 Euro 184,00 Euro , |
| 4. Drehleiter DLAK 23/12 | 290,00 Euro 264,00 Euro , |

5. Gerätewagen Transport GW-T
mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse 143,00 Euro ~~54,00 Euro~~.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Lichtmastanhänger 6,20 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstaad am Bodensee, den 16.04.2024

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.